



StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Regierungen per E-Mail

Nachrichtlich:

- LGL

- StMAS

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
L1d-G8360-2011/3-39

Telefon +49 (89) 9214-2429  
Dr. Martin Hoch  
Martin.Hoch@stmug.bayern.de

München  
03.06.2013

## Anwendung des IfSG in der Kindertagespflege

Anlage 1: Merkblatt Anwendung des IfSG in der Kindertagespflege  
Anlage 2: Infektionshygienischer Leitfaden für Tagespflegepersonen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Frage, ob auf Tagespflegepersonen, die Kinder im häuslichen Bereich betreuen, die §§ 34 ff. und §§ 42 f. Infektionsschutzgesetz (IfSG) anwendbar sind, nimmt das StMUG in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) wie folgt Stellung:

Grundsätzlich richtet sich die Anwendbarkeit der **§§ 34 ff. IfSG** danach, ob es sich um Gemeinschaftseinrichtungen handelt. Diese sind in § 33 IfSG definiert.

Unabhängig von der Organisationsart der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege) sind die dort betreuten Kinder der konkreten Gefahr einer Infektion ausgesetzt. Aus Gründen der Gleichbehandlung muss deshalb für alle Kinder unabhängig von der Organisationsart ihrer Betreuung das Infektionsschutzgesetz mit dem Schutzziel der Vermeidung übertragbarer Krankheiten

gelten. Die Auslegung des Einrichtungsbegriffs im § 33 IfSG muss daher unter der Zielrichtung des IfSG - dem Schutz vor übertragbaren Krankheiten - verstanden werden. Ausschlaggebend für die Definition einer „Gemeinschaftseinrichtung“ ist im infektionsschutzrechtlichen Sinn somit die Vergleichbarkeit der Einrichtung bezüglich des infektionshygienischen Risikos. Unter dem Begriff „ähnliche Einrichtungen“ nach § 33 IfSG müssen daher subsumiert werden:

1. Kindertagespflege/Tagespflegepersonen:  
Betreuung der Kinder außerhalb der Wohnung der Eltern durch eine selbständige Tagespflegeperson in deren Haushalt oder in angemieteten Räumen.
2. Großtagespflege:  
Zusammenschluss von bis zu drei Tagespflegepersonen, die bis zu zehn Kinder gleichzeitig betreuen bzw. insgesamt bis zu 16 Pflegeverhältnisse eingehen.

Bei der Tagespflege im Haushalt der Eltern (sog. Kinderfrau) ist die Eigenschaft einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 IfSG hingegen zu verneinen.

Somit sind für die in § 33 IfSG definierten Einrichtungen, unter denen auch die Kindertagespflege subsumiert wird, die §§ 34 bis 36 IfSG einschlägig.

Dabei gelten die in § 34 Abs. 5, 6 und 8 IfSG geregelten Melde- und Aufklärungspflichten der Einrichtungsleitung und der Sorgeberechtigten für und gegenüber der Tagespflegeperson in der Kindertagespflege. Bei einem Zusammenschluss mehrerer selbständiger Tagespflegepersonen in einer sog. „Großtagespflege“ gelten die entsprechenden Melde- und Aufklärungspflichten für und gegenüber der Tagespflegeperson, die für das betroffene Kind zuständig ist.

Die Anwendung von § 35 IfSG kommt bei selbständig Tätigen ohne Angestellte analog der Anwendung des IfSG im Lebensmittelbereich nicht zum Tragen.

Um eine entsprechende Handlungssicherheit bei den Tagespflegepersonen bezüglich des Umgangs mit übertragbaren Krankheiten herzustellen, hat das StMUG das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit beauftragt, einen Leitfaden zu den Rechten und Pflichten bezüglich des IfSG, der Hygiene und zu den wichtigsten übertragbaren Krankheiten zu erstellen, in dem auch ein Musterhygieneplan für Tagespflegepersonen enthalten ist (siehe Anlage 2). Das LGL wird den Leitfaden auf seiner Homepage zum Download zur Verfügung stellen.

Die in § 36 IfSG enthaltene Pflicht, einen Hygieneplan vorzuhalten, kann bei Tagespflegepersonen durch das Vorhalten, die Kenntnisnahme und die Beachtung des Musterhygieneplans erfolgen. Bei der Umsetzung des Hygieneplans sollten die jeweiligen Gegebenheiten berücksichtigt werden, der beiliegende Musterhygieneplan braucht jedoch nicht schriftlich angepasst zu werden.

Bei der Durchführung der Überwachung nach § 36 Abs. 3 IfSG ist zu beachten, dass es sich bei den „Geschäfts- und Betriebsräumen“ der Kindertagespflege in der Regel um Privaträume handelt. Der Vollzug der Überwachungspflicht des Gesundheitsamtes nach § 36 Abs. 1 IfSG ist daher auf ein anlassbezogenes Tätigwerden (z. B. bei Verdacht auf das Auftreten einer übertragbaren Krankheit nach § 34 IfSG) zu beschränken.

Die **§§ 42 f.** IfSG gelten ebenfalls für alle Formen der Kindertagesbetreuung.

Somit fallen Tagespflegepersonen in den Anwendungsbereich der Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote nach § 42 Abs. 1 IfSG und müssen eine Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG nachweisen. Diese Belehrung sollte möglichst bereits im Rahmen der Ausbildung von Tagespflegepersonen stattfinden bzw. damit verbunden werden. Hierfür sollte eine Zusammenarbeit des Gesundheitsamtes mit dem für die Erteilung der Pflegeerlaubnis zuständigen Jugendamt erfolgen.

In der Kindertagespflege ist dabei folgendes zu differenzieren:

Bereitet die Tagesmutter zu Hause bei dem zu betreuenden Kind Speisen zu, sind die §§ 42 f. IfSG nicht anwendbar. Denn dann ist der Ausnahmetatbestand des § 42 Abs. 1 Satz 3 IfSG einschlägig, wonach das Tätigkeits- und Berufsverbot nach § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG nicht im privaten hauswirtschaftlichen Bereich gilt.

Werden die Lebensmittel jedoch woanders, z. B. bei der Tagespflegeperson oder in einer Kindertagespflegestelle für die betreuten Kinder zubereitet, so handelt es sich nicht um den privaten hauswirtschaftlichen Bereich, mit der Folge, dass die §§ 42 f. IfSG Anwendung finden.

Die Gesundheitsämter werden gebeten, im Rahmen der Anwendung des IfSG in der Kindertagespflege vor allem beratend für die Tagespflegepersonen tätig zu werden. Eine Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und den Lebensmittelüberwachungsbehörden ist anzustreben.

Die Regierungen werden gebeten, die nachgeordneten Gesundheitsverwaltungen, Jugendämter sowie Lebensmittelüberwachungsbehörden entsprechend zu informieren.

Das Schreiben ist im ÖGD-Handbuch aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. med. Wolfgang Hierl  
Ministerialrat